

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Biogasanlage Ruest GmbH
Markus von Lehmden
Ruest-Krug 7b
19374 Ruest

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Dechow

Telefon **Fax**
03871 722-6362 03871 722-77 6362

E-Mail peter.dechow@kreis-lup.de

Aktenzeichen
096 0303 0007b BA 210634

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 314

Datum
17.09.2021

Nachforderung von Unterlagen

BAUVORHABEN

Änderung der Biogasanlage, Anpassung der Inputstoffe
Änderung Annahmebehälter und Leistungserhöhung des BHKW von 499 kW auf 549 kW
sowie Errichtung einer Trocknungsanlage

BAUGRUNDSTÜCK

in 19374 Ruest, Ruest-Krug 7b
Gemarkung: Ruest, Flur: 2, Flurstück(e): 16/5, 16/8

Sehr geehrter Herr von Lehmden,

die bisherige Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass die eingereichten Bauvorlagen zur vollständigen Beurteilung des Vorhabens nicht aussagefähig genug sind. Bitte reichen Sie folgende Unterlagen nach:

Nachforderungen Fachdienst Natur und Landschaftspflege, Frau Luther (Tel.: 03871 / 722 6848)

Für das Vorhaben ist eine SPA-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung von Vorhaben dar. Das o.g. Plangebiet befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“.

Sofern durch die Planung eine Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes möglich ist, ist bei der Planung besondere Sorgfalt notwendig^[1]. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Vorgaben nicht nur für Vorhaben innerhalb entsprechender Schutzgebiete gelten, sondern auch für Vorhaben, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, sich aber aufgrund ihrer Störrelevanz auf ein Schutzgebiet negativ auswirken können^[2].

^[1] Biedermann in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar, BauGB/BauNVO, 3. Auflage (2018), BauGB § 1a Rn. 24

^[2] Biedermann in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar, BauGB/BauNVO, 3. Auflage (2018), BauGB § 1a Rn. 24

§ 34 BNatSchG^[3] formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die geeignet sind, ein Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken^[4]. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten^[5].

Für ein Vorhaben, das innerhalb oder in der Nähe eines Vogelschutzgebietes durchgeführt werden soll, ist zwingend eine Natura 2000-Vorprüfung und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die europäischen und deutschen Gerichte stellen besondere Anforderungen an diese Prüfungen und verlangen die Berücksichtigung des besten wissenschaftlichen Kenntnisstandes.

Die sachliche Bearbeitung kann erst fortgesetzt werden, wenn diese Unterlagen hier in prüffähiger Qualität vorgelegt wurden. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die nach LBauO M-V § 63 Absatz 2 festgeschriebene 3-monatige Bearbeitungsfrist zu laufen.

Für Ihre Nachreichungen habe ich mir eine Frist bis zum **17.10.2021** vorgemerkt. Erfolgt bis zum genannten Zeitpunkt keine Ergänzung der Unterlagen, muss ich Ihnen leider die Zurückweisung des Antrages wegen fehlender Prüffähigkeit in Aussicht stellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Haferkorn
SB Bauverwaltung

^[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

^[4] Lüttgau/Kockler in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 34 BNatSchG Rn. 5

^[5] Lüttgau/Kockler in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 34 BNatSchG Rn. 6